§ 271 FamFG

Betreuungssachen

Betreuungssachen sind

1. Verfahren zur Bestellung eines Betreuers und zur Aufhebung der Betreuung,
2. Verfahren zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts sowie
3. sonstige Verfahren, die die rechtliche Betreuung eines Volljährigen (§§ 1814 BGB bis 1881 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs)) betreffen, soweit es sich nicht um eine Unterbringungssache handelt.